

Satzung der Wirtschaftsjunioren Berlin e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Wirtschaftsjunioren Berlin**“. Nach der Eintragung im Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet an dem 31.12., der der Eintragung im Vereinsregister folgt.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein hat den Zweck, junge Unternehmer, Führungs- und Führungsnachwuchskräfte der Wirtschaft zusammenzuführen mit dem Ziel, das Bewusstsein des Unternehmers und seine Verantwortung gegenüber Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zu fördern und das Verständnis für die soziale Marktwirtschaft und eine freiheitliche Gesellschaftsverfassung zu vertiefen.
- (2) Die Wirtschaftsjunioren Berlin gehören künftig den Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V. (WJD) und dem Landesverband Berlin Brandenburg an. Über die Mitgliedschaft der WJD in der Junior Chamber International (JCI) sind die Mitglieder ebenfalls der Junior Chamber International zugehörig.
- (3) Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt innerhalb des Vereins und in Zusammenarbeit mit anderen Juniorenkreisen innerhalb des Landesverbandes (Wirtschaftsjunioren Berlin Brandenburg), des Bundesverbandes (Wirtschaftsjunioren Deutschland, WJD) und des Weltverbandes Junior Chamber International (JCI) bzw. deren jeweilige Nachfolgeorganisationen in Kooperation mit der Industrie und Handelskammer zu Berlin. Im Zuge der Zusammenarbeit mit der IHK wird eine Integration der Mitglieder in den Organen der Industrie- und Handelskammer angestrebt. Außerdem soll der Verein seine Mitglieder auf ehrenamtliche Tätigkeiten in demokratischen Institutionen, insbesondere der Gemeinden, vorbereiten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge in Geld, deren Höhe die Mitgliederversammlung im voraus beschließt. Der Beitrag ist bis zum 1. März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.
- (2) Der Verein finanziert seine Aufgaben außerdem durch freiwillige Zuwendungen seiner Mitglieder und Dritter.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Vereinsvermögen und etwaige durch die Tätigkeit des Vereins erwirtschaftete Gewinne dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und im Falle ihres Ausscheidens oder Ausschlusses haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und entweder selbst der Industrie- und Handelskammer zu Berlin zugehörig ist oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer kammerzugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nicht rechtsfähigen Personenmehrheit befugt ist. Das gleiche gilt auch für besonders bestellte Bevollmächtigte und in das Handelsregister eingetragene Prokuristen von Kammerzugehörigen.

Ausnahmsweise können Angehörige freier Berufe, sofern sie durch ihre Persönlichkeit und Stellung die Arbeit der Wirtschaftsjuristen in besonderer Weise unterstützen, Mitglied des Vereins werden.

Personen, die bei Gründung des Vereins bereits dem „Freunde der Wirtschaftsjuristen Berlin e.V.“ (vormals „Wirtschaftsjuristen Berlin e.V.“) angehört haben, können ohne Berücksichtigung der vorstehenden Voraussetzungen aufgenommen werden.

- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft kann stellen, wer als Gast bis zu ein Jahr regelmäßig und aktiv an den Zusammenkünften des Vereins teilgenommen hat, oder als Mitglied in anderen Kreisen der Wirtschaftsjuristen Deutschland e.V. oder der Junior Chamber International aktiv war.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt am Ende des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des Absatz 1 entfallen sind, oder durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (5) Mitglieder, die regelmäßig und aktiv an den Zusammenkünften des Vereins teilgenommen haben, oder als Fördermitglied in anderen Kreisen der Wirtschaftsjuristen Deutschland e.V. oder der Junior Chamber International aktiv waren, können die Fördermitgliedschaft am Ende des Kalenderjahres erwerben.

Sie haben kein Stimmrecht und können in Organen und in den Arbeitskreisleitungen des Vereins nicht tätig sein. Im übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

(6) Der Vorstand beschließt über den Erwerb

- des Gaststatus
- der ordentlichen Mitgliedschaft
- der Fördermitgliedschaft.

Er kann bei dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatz 1 zulassen.

(7) Ehrenmitgliedschaften können verliehen werden. Der Vorstand beschließt hierüber einstimmig.

(8) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachhaltig zuwiderhandelt oder die Zwecke des Vereins nicht aktiv fördert.

§ 5 Mitgliedschaftspflichten

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, sich aktiv an den Arbeitskreisen zu beteiligen und an den präsenzpflichtigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Präsenzpflichtig sind die Hauptveranstaltungen des Vereins sowie solche Veranstaltungen, die der Vorstand ausdrücklich als präsenzpflichtig bezeichnet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich einmal statt. Sie soll bis zum 30. November eines jeden Jahres durchgeführt werden. Sie ist mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Sprecher des Vorstandes. Der Vorstand kann durch Beschluß hierfür ein anderes Vorstandsmitglied bestimmen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher geleitet. Geschieht dies nicht, so kann der Vorstand durch Beschluß einen Versammlungsleiter bestimmen. Geschieht dies nicht, so wird die Versammlung vom ältesten anwesenden ordentlichen Mitglied geleitet.

Der Versammlungsleiter ist unter anderem berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Versammlungsablaufes

- die Versammlung zu unterbrechen,
- die Redezeit angemessen zu beschränken,
- die Rednerliste zu schließen,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen und
- die Versammlung zu schließen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Form und Frist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlüssen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein ordentliches Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung.

Mit der Ausübung des Stimmrechts kann auch ein anderes ordentliches Mitglied beauftragt werden. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren außerhalb der Mitgliederversammlung gefaßt werden. In diesem Fall ist die Aufforderung für die Abstimmung vom Vorstand den ordentlichen Mitgliedern zu übersenden, wobei der Gegenstand, über den abgestimmt werden soll, genau zu formulieren ist sowie eine Stimmempfehlung des Vorstandes und die Begründung seiner Empfehlung bekanntzugeben sind.

Die ordentlichen Mitglieder haben zu der Abstimmungsaufforderung binnen eines Monats nach Absendung des Briefes Stellung zu nehmen. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen gelten als Stimmenthaltung. Ein Beschluß auf schriftlichem Wege kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten per Beschluß Richtlinien und Einzelaspekte der Vereinsarbeit festlegen.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes, die Bestellung der Rechnungsprüfer sowie die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresabrechnung des Vorstandes entgegen und beschließt über dessen Entlastung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied wird gesondert von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Amtszeit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Über eine größere Anzahl von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf die Mitgliederversammlung folgt und endet am 31. Dezember des darauffolgenden Jahres. Wird ein Vorstandsmitglied im zweiten Jahr seiner Amtszeit zum Sprecher des Vorstandes gewählt, verlängert sich die Amtszeit für dieses Vorstandsmitglied um ein weiteres Jahr auf insgesamt drei Jahre. Der Sprecher des Vorstands führt in dem Amtsjahr, das seinem Amtsjahr in der Funktion als Sprecher folgt, die Bezeichnung „Past President“. Eine frühere Abberufung aller Vorstandsmitglieder oder eines einzelnen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist mit 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet auf Antrag mindestens eines ordentlichen Vereinsmitgliedes in geheimer Abstimmung statt. Bei der Wahl kann jedes Vereinsmitglied so viele wählbare Mitglieder des Vereins zur Wahl vorschlagen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Die Mitglieder mit den meisten Stimmen gelten als gewählt.

Einzelheiten über den Ablauf der Wahl legt der von der Mitgliederversammlung bestimmte Wahlleiter für jeden Wahlgang fest.

- (4) Der Vorstand bestimmt nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Richtlinien der Vereinsarbeit. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist.

- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind seine Stellvertreter. Der Sprecher und seine Stellvertreter bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (7) Tritt ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand dessen Stelle durch Kooptation neu besetzen. Die Kooptation ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Das kooptierte Mitglied gehört dem Vorstand für die restliche Amtszeit desjenigen, an dessen Stelle er getreten ist, an. Eine Kooptation muss erfolgen, wenn im Falle des Ausscheidens eines Vorstandes weniger als drei gewählte Vorstände verbleiben.
- (8) Die Geschäftsführung des Vereins wird von der Industrie und Handelskammer zu Berlin treuhänderisch für den Vorstand wahrgenommen, sofern dieser nichts anderes bestimmt.

Der von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin mit der Geschäftsführung Beauftragte nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung beratend teil.

§ 10 Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann einen oder mehrere Arbeitskreise zu gesellschafts-, sozial- und wirtschaftspolitischen Problemstellungen oder für besondere Aufgaben einrichten und diese auflösen.
- (2) Jedem Arbeitskreis gehört ein für ihn verantwortliches Mitglied des Vorstandes an.
- (3) Der Arbeitskreis hat der Mitgliederversammlung schriftlich einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht und mit Erfüllung seiner Tätigkeit einen Abschlußbericht vorzulegen.

§ 11 Rechnungsprüfung

Zwei Rechnungsprüfer prüfen jährlich die Geschäftsführung des Vorstandes. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellt. Sie müssen nicht den steuerberatenden Berufen angehören.

§ 12 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist in vertretungsberechtigter Zahl ermächtigt, durch Ergänzung oder Abänderung der Satzung vom Registergericht beanstandete Satzungsformulierungen entsprechend zu ändern, damit der Verein im Vereinsregister eingetragen werden kann. Diese Ermächtigung endet mit Eintragung des Vereins im Vereinsregister.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Freunde der Wirtschaftsjunioren Berlin e.V. (vormals Wirtschaftsjunioren Berlin e.V.) oder, ersatzweise, an die IHK zu Berlin.